

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



32. Jahrgang

Brüssow, den 18. Januar 2024

Ausgabe 01/2024



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Brüssow 2
- Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Amtes Brüssow (Amtsausschuss) 2
- Veröffentlichung der Sitzungstermine 3
- Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 4

- Aufruf: Wahlhelfer gesucht 10
- Einladung Jagdgenossenschaft 10

Nichtamtlicher Teil

- Anmeldung der Schulanfänger Goethe-Grundschule Göritz u. Regenbogengrundschule Brüssow 11
- Kita Gänseblümchen 12
- Regenbogengrundschule Brüssow 13
- Veranstaltungen 14
- Kirchliche Informationen 15
- Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges 17

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Brüssow Beschlüsse vom 12.12.2023

Beschluss 0012/23 lt. Beschlussvorlage 0012/23:

Beschluss zum Gefahrenabwehrbedarfsplan 2023 – 2028

Der Amtsausschuss beschließt, den in der Anlage vorliegenden Gefahrenabwehrbedarfsplan als Handlungsempfehlung zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben und Pflichten. Dieser gilt für den Zeitraum 2023 bis 2028.

Abstimmungsergebnis

anwesend	ja	Nein	Enthaltung	ausgeschl.
10	10	0	0	0

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Amtes Brüssow (Amtsausschuss) - Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], Seite 286 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. 11/19, [Nr. 40]) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung vom 17.10.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses Brüssow und seiner Fachausschüsse sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§2 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Fachausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung gewährt.

Daneben erfolgen eine Erstattung von Verdienstausfall, Dienstreisekosten, zusätzlichen Fahrtkosten und Betreuungskosten für Angehörige nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung.

§3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 15. des Folge Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen eines Amtsausschussmitgliedes von der Sitzung werden 50 % der Aufwandsentschädigung gekürzt, bei einem nochmaligen unentschul digten Fehlen erfolgt eine Kürzung von 100 % für den Monat der jeweiligen Sitzung.
- (3) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats, spätestens jedoch nach 3 Monaten, ge zahlt. Grundlage für die Zahlung ist die Unterschrift des Amtsausschussmitgliedes auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung.

§4 Aufwandsentschädigung für Amtsausschussmitglieder

Für Amtsausschussmitglieder wird als monatliche Aufwandsentschädigung folgender Höchstsatz festgesetzt: 70,00 Euro.

§5 Aufwandsentschädigung für die/den Amtsausschussvorsitzende/n

- (1) Die/Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von 250,00 Euro pro Monat.
- (2) Der/Dem Stellvertreter/in der/des Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion der/des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt oder ist diese/r mehr als zwei Monate verhindert und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält die/der Stellvertreter/in für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend auszusetzen.

§6 Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.

- (2) Mitglieder der Fachausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (3) Sachkundige Einwohner/innen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Im Falle von mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§7 Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 8 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung von maximal 70,00 Euro pro Monat gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§9

Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des § 13 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) gewährt, wenn sie von der/dem Amtsausschuss-Vorsitzenden angeordnet oder genehmigt wurde. Dienstreisen der/des Amtsausschussvorsitzenden sind vom Amtsausschuss anzuordnen oder zu genehmigen.

Es sind nur jene Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar durch die Mandatsausübung selbst bedingt sind, wobei die Fahrten im Sinne einer Verpflichtung geboten sein müssen. Ein bloßer Zusammenhang mit dem Ehrenamt reicht nicht aus. Bei der Genehmigung der Dienstreisen ist jeweils zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

- (2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschusses sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 und sind nicht erstattungsfähig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fassung der Entschädigungssatzung des Amtes Brüssow außer Kraft.

Brüssow, 18. Oktober 2023


Hartwig
Amtsdirektorin

Veröffentlichung der Sitzungstermine:

Die nächste Amtsausschusssitzung des Amtes Brüssow findet voraussichtlich am 20.02.2024 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 15.02.2024 in der Turnhalle in Klockow statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 04.03.2024 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 23.01.2024 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 24.01.2024 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Görzitz findet voraussichtlich am 28.02.2024 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister, der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahIG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretungen Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg und Schönfeld
- der Stadtverordnetenversammlung Brüssow
- des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinden Stadt Brüssow, Göritz, Carmzow-Wallmow, Schenkenberg, Schönfeld
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Bagemühl, Brüssow, Grünberg, Woddow und Wollschow
- der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortsteile Carmzow, Ludwigsburg, Schenkenberg, Wallmow

am Sonntag, den 9. Juni 2024 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
- der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

am Sonntag, den 30. Juni 2024 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahIV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A Wahl zu den Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlung

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich gemäß § 6 Abs. 2 BbgKWahIG nach der Einwohnerzahl. In der Gemeinde **Stadt Brüssow** sind **12**, in der **Gemeinde Göritz** sind **10** und in den Gemeinden **Carmzow-Wallmow**, **Schenkenberg** und **Schönfeld** sind jeweils **8** Vertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Gemäß § 20 BbgKWahIG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.

Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens bis**

Donnerstag, den 4. April 2024, 12:00 Uhr,

bei dem

**Wahlleiter des Amtes Brüssow (Uckermark),
Herrn Riechert, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow**

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Brüssow** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten, **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 4. März 2024, 12:00 Uhr,

schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlIV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Die Anzahl der Wahlvorschläge richtet sich nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** in der Gemeinde **Stadt Brüssow** darf höchstens insgesamt **18 Bewerberinnen/Bewerber** enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** in der **Gemeinde Görzitz** darf höchstens **15 Bewerberinnen/Bewerber** enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** in den **Gemeinden Carmzow-Wallmow, Schenkenberg und Schönfeld** darf jeweils höchstens **12 Bewerberinnen/Bewerber** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wähler-**

ergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg und Schönfeld bzw. zur Stadtverordnetenversammlung Brüssow benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern), die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung **ist** eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens eine Gemeindevertreterin/Stadtverordnete oder durch mindestens einen Gemeindevertreter/Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens eine Gemeindevertreterin/Stadtverordnete oder durch mindestens einen Gemeindevertreter/Stadtverordneten seit der letzten

Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines Wahlvorschlags in den **Gemeinden Carmzow-Wallmow, Schenkenberg und Schönfeld** mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines Wahlvorschlags in der **Gemeinde Stadt Brüssow und Gemeinde Göritz** mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 3. April 2024, 16:00 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Amt Brüssow (Uckermark),
Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow) spätestens** bis

Mittwoch, den 3. April 2024, 16:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Amt Brüssow**, (Nebengebäude, Büro Wahlleiter, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags, bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur jeweiligen Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung

auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 1. April 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. April 2024, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **Montag, den 8. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und den jeweiligen Gemeindevertretungen gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei

sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind in der Gemeinde **Stadt Brüssow** mindestens **24**, in der Gemeinde **Göritz** mindestens **20** und in den Gemeinden **Carmzow-Wallmow, Schenkenberg und Schönfeld** mindestens **16** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bagemühl, Brüssow, Grünberg, Woddow und Wollschow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Stadt Brüssow sind die Gebiete der Orte Brüssow, Grimme, Hammelstall, Stramehl, Moor, Butterholz, Petersruh und Frauenhagen. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Bagemühl ist das Gebiet des Ortes Bagemühl. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Grünberg sind die Gebiete der Orte Grünberg, Battin, Klausthal und Trampe. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Woddow ist das Gebiet des Ortes Woddow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Wollschow sind die Gebiete der Orte Menkin und Wollschow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats Bagemühl, Grünberg, Woddow und Wollschow zu wählen.

Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats Brüssow zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bagemühl, Grünberg, Woddow und Wollschow insgesamt höchstens **6** und für den Ortsbeirat Brüssow insgesamt höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweiligen Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in den jeweiligen Gemeinden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zu dem jeweiligen Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der jeweiligen Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Ortsbeirat Brüssow mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
In den Ortsbeiräten Bagemühl, Grünberg, Woddow und Wollschow sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in dem jeweiligen Ortsbeirat durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in den jeweiligen Ortsbeiräten vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Carmzow, Ludwigsburg, Schenkenberg und Wallmow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der jeweiligen Gemeindevertretung gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der jeweiligen Gemeinden mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Carmzow das Gebiet der Orte Carmzow, Cremzow und Hedwigshof.

Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wallmow das Gebiet der Orte Wallmow und Wendtshof.

Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Ludwigsburg das Gebiet der Orte Baumgarten, Kleptow und Ludwigsburg.

Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schenkenberg das Gebiet der Orte Dauerthal, Schenkenberg und Wittenhof.

2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweiligen Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlIV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben.

5. Die in den jeweiligen Gemeinden wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in den jeweiligen Gemeinden wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlIV zu fertigen.

7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, der **nicht** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind in den Ortsteilen Carmzow, Ludwigsburg, Schenkenberg und Wallmow **16** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Brüssow, den 25.10.2023

*Riechert
Wahlleiter*

Aufruf: Wahlhelfer gesucht

Zur Durchführung der Europawahl und der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 werden ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht. Wahlhelfer verteilen z.B. die Stimmzettel und zählen nach der Wahl die Stimmen aus.

Bitte melden Sie sich bis zum 15. März 2024 persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail (wahlen@amt-bruessow.de) im Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, 039742/890420 (Herr Riechert) oder 039742/86033 (Frau Anders). Bitte geben Sie Ihren Familien- und Vornamen, die Wohnanschrift und Ihre telefonische Erreichbarkeit an.

sow.de) im Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, 039742/890420 (Herr Riechert) oder 039742/86033 (Frau Anders). Bitte geben Sie Ihren Familien- und Vornamen, die Wohnanschrift und Ihre telefonische Erreichbarkeit an.

*Riechert
Wahlleiter*

Jagdgenossenschaft Schönfeld
Jürgen Hammerschmidt
Dorfstraße 51
17291 Schönfeld

Schönfeld, d.02.01.2024

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zu unserer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schönfeld am

Dienstag, dem 13.02.2024, um 18:00 Uhr

in das Gemeindehaus Dorfstraße 42, 17291 Schönfeld, ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Mehrheiten für Beschlüsse
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages vom 1.4.2023 bis zum 31.03.2024 und dessen Veröffentlichung
7. Beschluss über die Verwendung des nicht genutzten Anteils der Wildschadenspauschale nach Abstimmung mit dem bisherigen Jagdpächter
8. Darstellung des ab 1.4.2024 zu verpachtenden Jagdbezirks
9. Verpachtung des Jagdbezirks auf Basis der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 12.07.2023 unter TOP 10 (Befreiung des Jürgen Hammerschmidt von den Bestimmungen des § 181 BGB und TOP 12 Verpachtung ohne Ausschreibung)
10. Beschluss über den Haushaltsplan 2024/2025 und 2025/26.

*Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Hammerschmidt
- Vorsitzender des Jagdvorstandes -*

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Sprechzeiten: Di. 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & Do. 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungsleitung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757
Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© Schibri-Verlag. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinden

Anmeldung der Schulanfänger Goethe-Grundschule Göritz

für Kinder des Geburtszeitraums 01.10.2017 – 30.09.2018

Die Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025 erfolgt an folgenden Tagen:

Mittwoch, 17.01.2024 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag, 18.01.2024 in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr
Freitag, 19.01.2024 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr

im Sekretariat (2. OG) der Goethe-Grundschule Göritz.

Termine sind ab sofort online auf www.schulportal.brandenburg.de oder telefonisch unter der Tel.-Nr.: 039851 79071 zu vereinbaren und für die Erziehungsberechtigten mit den Schulanfängern wahrzunehmen.

Anmeldung der ABC-Schützen an der Regenbogengrundschule Brüssow

Geburtszeitraum: 01. Oktober 2017 bis 30. September 2018

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025 an der Regenbogengrundschule Brüssow erfolgt am 13. Februar 2024 und am 15. Februar 2024 zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr im Sekretariat/Schulleiterbüro der Schule.

Zur Schulanmeldung stellen die Erziehungsberechtigten die Schulanfänger vor.

Termine sind ab sofort im Sekretariat der Schule unter der Telefonnummer 039742/80250 zu vereinbaren.

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

1. Geburtsurkunde des Kindes
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandfeststellung aus der Kita
3. gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
4. gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
5. Nachweis über Impfschutz oder Immunität gegen Masern

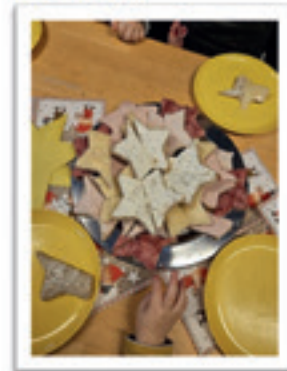
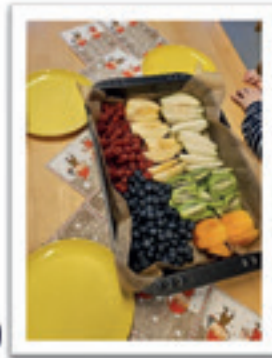
Kita Gänseblümchen

Hurra, Hurra der Nikolaus war da!



Gestern war ein aufregender Tag hier in unserer Kita „Gänseblümchen“. Zuerst haben wir mit einem superleckeren Frühstück bei den „Sonnenkindern“ gestartet und dann kam auch schon die größte Überraschung. Der Nikolaus höchstpersönlich hat sich hierher verirrt und uns mit seinem Besuch überrascht. Natürlich haben wir die Gelegenheit gleich genutzt und gemeinsam mit dem ihm einige Weihnachtslieder gesungen, ein kleines Nikolausgeschenk für alle Kinder hat der liebe Nikolaus natürlich auch mitgebracht. 😊

Wir bedanken uns herzlich bei allen fleißigen Helfern und wünschen eine schöne Weihnachtszeit



06.12.2023



Grundschule Brüssow

Um eine kleine Attraktion reicher

Hinter unserem Schulhaus der GS Brüssow gibt es inzwischen so einige Möglichkeiten, die Sinne der Kinder für die Natur zu schärfen oder einfach nur umherzutollen. Jetzt ist auf dem Schulgelände noch ein Tastkasten hinzugekommen. Die Mädchen und Jungen können die Dinge, die nicht zu sehen sind, fühlen, ertasten und erraten. Je nach Bedarf oder Jahreszeit können immer wieder neue Dinge zum Fühlen und Ertasten

hineingelegt werden. Dieser Kasten wurde von der Firma Josef Wiegand GmbH und CO.KG mit Sitz in Brüssow bei der Tischlerei Küssow in Menkin in Auftrag gegeben und unserer Schule zur Verfügung gestellt. Die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte der Regenbogengrundschule Brüssow möchten sich ganz herzlich bei Herrn Dieter Hahn dafür bedanken.

Klasse 5 und Frau Densdorf



Anzeigen

Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben Bruders

Klaus-Dieter Matz

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Team der Stephanus Stiftung Wohn- und Pflege in Brüssow, der Palliativstation, dem Pfarrer Matthias Gienke, dem Blumenparadies Drews und dem Bestattungshaus Salomon.



Im Namen aller Angehörigen
Doris, Marlis und Reiner

Brüssow, im Dezember 2023

BESTATTUNGSHAUS

SALOMON



- Bestattungen aller Art
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- Erledigung aller Formalitäten
- Aufgabe von Todesanzeigen und Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Trauerfeiern auch in eigenen Räumlichkeiten
- Grabpflege
- Wohnungsaufösungen
- Trauerbegleitung und Nachsorge

Erreichbar Tag & Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

Tel. 039754 20252

Tel. 03973 202616

www.bestattungshaus-salomon.de

RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr

Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr

So.: 7.00 - 12.00 Uhr

BAUMARKT

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr

Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr

KOHLLENHÄNDEL

Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz

Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818

info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

Veranstaltungen in den Gemeinden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

WINTERLICHE MODENSCHAU FÜR UNS

Wann: Donnerstag, 25. Januar 2024
Zeit: 14:00 Uhr
Ort: Speicher Ludwigsburg,
Ludwigsburg Nr. 26, 17291 Schenkenberg

Herzlich willkommen! Der Eintritt ist frei.

Die ausgestellten Artikel können im Anschluss erworben oder bestellt werden.

LFV UM e.V., Seniorenbeirat Brüssow, PvO LAFP

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Brüssow erscheint am Donnerstag, den 15.02.2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist der 30.01.2024
Anzeigenschluss ist am 01.02.2024

gewerbliche Anzeigen



Unsere Kunden
sind die
beste Werbung

Alle Rezension-Schreiber sind sich einig:
Die Fa. BePe Immobilien ist Spitze, in
allen relevanten Fragen. Es ist schon fast
die Quadratur des Kreises, wenn Verkäufer
und Käufer gleichermaßen zufrieden
sind. Danke!

Frau Dr. Mielke aus der Uckermark

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Besuchen Sie uns
in Pasewalk!

HÖRAKUSTIK KÖHN
hören erleben

Hörakustik Köhn · Inh. Peggy Köhn-Döhr
Ueckerstr. 21 · 17309 Pasewalk
Telefon 0 39 73 - 22 99 464
info@hoerakustik-koehn.de
www.hoerakustik-koehn.de



Inhaberin Peggy Köhn-Döhr
freut sich auf Sie!

Programm Jan/Feb 2024



Das Kino in zentraler Randlage

Prenzlauer Straße 35 in Brüssow
www.kulturhaus-kino-bruessow.de

Fr	5.01. 20:00h	Abendkino »Lucky« Ein poetischer Film, der das Alter feiert (US 2017 88 min FSK 0)	
So	14.01. 15:00h	Jahresauftakt Kulturhaus Konzert mit dem Baltic Neopolis Orchestra mit Treffen Freundeskreis – nur mit Anmeldung	
Mo	15.01. 19:00h	AG Mobilität Nordostuckermark Aktiven-Treffen mit Planung von Aktionen	
Fr	19.01. 16:00h	Ausstellungseröffnung im Café Kunsth Handwerk aus Kalebassen Das Atelier Zauberling stellt aus	
Fr	19.01. 20:00h	Abendkino »Schlamassel« Familienkonflikte zwischen den Zeiten (D 2023 115 min FSK 12)	gedreht in Pasewalk, Löcknitz und Umgebung
Mi	24.01. 20:00h	Filmklub Brüssow Planungs-Treffen Filmprogramm Frühling Interessierte sind herzlich willkommen	
Fr	2.02. 20:00h	Abendkino »Wenzel – glaubt nie, was ich singe « Ein Film über den Provokateur und Barden (D 2023 106 min FSK 0)	
So	11.02. 15:00h	Finissage »Altes und Neues 2« von den Montagsmalerinnen	
Fr	16.02. 16:30h	Kinder- und Jugendkino »Latte Igel und der magische Wasserstein« Bantur aus dem Nordwald hat gestohlen (D/BEL 2019 81 min FSK 0 KJF ab 6 J.)	
Fr	16.02. 20:00h	Abendkino »Elefant« Eine Gesellschaftskritik und Milieustudie (PL 2022 105 min FSK 12)	
Mo	19.02. 17:30h	Öffentliche Vereinsaktivität Offene Vorstandssitzung Interessierte sind herzlich willkommen	
Mi	28.02. 16:00h	Öffentliche Vereinsaktivität 2. Planungswerkstatt Umbau Saal Vorstellung Planungen und Diskussion Spenden helfen – und sind steuerlich absetzbar!	



Frühjahrssemester 2024

SEMESTERSCHWERPUNKT „BILDUNG FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“

Neue Kurse ab Februar, auch im Kulturhaus Kino Brüssow...

...von **Polnisch** über **Spinnkurs** bis **Stressprävention**

Anmeldungen ab sofort mit **Frühbucherrabatt**

unter www.kvhs-uckermark.de

Wir sind Partner im:



www.bruessowerland.de

Newsletter abonnieren unter **zapisy na newsletter:**
info@kulturhaus-kino-bruessow.de

Kirchliche Informationen

Ev. Pfarrsprengel Schöfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 18. Januar	18:00 Uhr	Malchow – „Der kurze Sommer der Freiheit“ – Im Nachklang des 70. Jahrestages des Aufstandes am 17. Juni 1953 – Gemeindeabend und Lesung mit Dr. Klaus-Rüdiger Mai
Freitag, 19. Januar	18:00 Uhr	Malchow – Andacht zum Wochenschluss
Sonntag, 21. Januar	09:00 Uhr	Cremzow
3. Sonntag nach Epiphanis	10:15 Uhr	Göritz
Freitag, 26. Januar	18:00 Uhr	Malchow – Andacht zum Wochenschluss
Sonntag, 28. Januar		Kein Gottesdienst
Freitag, 02. Februar	18:00 Uhr	Malchow – Andacht zum Wochenschluss
Sonntag, 04. Februar	10:15 Uhr	Carmzow (für alle Gemeinden, Dipl. Theol. R. Krause)
Freitag, 09. Februar	18:00 Uhr	Malchow – Andacht zum Wochenschluss
Sonntag, 11. Februar	10:15 Uhr	Göritz (für alle Gemeinden, Pfrn. H. Milleville)
Freitag, 16. Februar	18:00 Uhr	Malchow – Andacht zum Wochenschluss
Samstag, 17. Februar	15:00 Uhr	Ludwigsburg – Hausmusik – Stettiner Musikschüler musizieren
Sonntag, 18. Februar	09:00 Uhr	Kleptow
	10:15 Uhr	Klockow
Montag, 19. Februar	18:00 Uhr	Malchow – „Gibt es ihn noch – den sogenannten Rechtsstaat?“ – Gemeindeabend mit Dr. Thomas-Michael Seibert, Prof. Em. Rechtswissenschaft Goethe-Universität, Frankfurt/Main Pressesprecher des Netzwerkes kritischer Richter und Staatsanwälte
Donnerstag, 22. Februar 07.03./31.03./11.04.	19:00 Uhr	Speicher Malchow – Glaubenskurs mit Holger Müller-Brandies „Die Bergpredigt“
Freitag, 23. Februar	18:00 Uhr	Malchow – Andacht zum Wochenschluss
		Kindergottesdienst findet bei allen Gottesdiensten in Schöfeld statt.

Gemeindenachmittage

Datum	Zeit	Ort
31. Jan./ 6. März	14.00 Uhr	Carmzow mit Kleptow und Baumgarten
07. Feb./ 13. März	14.00 Uhr	Göritz mit Malchow
01.Feb./ 7. März	14.00 Uhr	Klockow mit Schöfeld und Tornow
22. Jan./ 26. Feb.	14.00 Uhr	Ludwigsburg mit Schenkenberg und Wittenhof

Anzeigen



Ein herzliches **Dankeschön**
sagen wir auf diesem Wege allen
Verwandten, Freunden und Bekannten,
die uns anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

mit zahlreichen Glückwünschen, Blumen und
Geschenken eine große Freude bereitet haben.
Ein besonderes Dankeschön gilt unseren Kindern
für die Vorbereitung der Feier, die uns immer
in schöner Erinnerung bleiben wird.

Monika und Heinz Behling

Woddow, November 2023



Kirchengemeinde Brüssow

Gottesdienste im
Januar /Februar 2024

21.01.2024
14:00 Uhr Brüssow mit
Pastor Hilmar Warnkross aus
Gartz/Oder und anschließend
Kaffee und Kuchen im
Alten Pfarrhaus

28.01.2024
10:00 Uhr Brüssow mit
Reinhard Henkys

04.02.2024
10:00 Uhr Brüssow mit
Pastor Bernd-Ulrich Gienke

11.02.2024
10:00 Brüssow mit
Pastor Bernd-Ulrich Gienke

18.02.2024
10:00 Brüssow mit Reinhard
Henkys

25.02.2024
10:00 Uhr Brüssow
14:00 Uhr Fahrenwalde



Kirchliche Nachrichten und
Veranstaltungen

Bibelwoche 2024

Die Bibelwoche 2024 fragt nach den Anfängen...
Genesis - Und das ist erst der Anfang ...

Termine für die Bibelwoche

04.03.2024 um 19:00 Uhr im Gemeinderaum in Brüssow	05.03.2024 um 19:00 Uhr im Gemeinderaum in Brüssow
06.03.2024 um 19:00 Uhr im Gemeinderaum in Brüssow	07.03.2024 um 19:00 Uhr im Gemeinderaum in Brüssow
08.03.2024 um 19:00 Uhr im Gemeinderaum in Brüssow	Herzliche Einladung zur Bibelwoche 2024

Ein gesegnetes Neues Jahr 2024

Der Gemeindegemeinderat von Brüssow wünscht Ihnen allen viel Glück, Segen und Gesundheit im Neuen Jahr! Viel konnten wir im letzten Jahr zusammen erleben und gestalten. Ein Höhepunkt war der Weihnachtsmarkt und die Heiligabend Gottesdienste im letzten Jahr. Wir sind dankbar für alle Begegnungen im letzten Jahr und freuen uns auf die vielen Begegnungen im neuen Jahr. Unsere Kirchengemeinde ist für alle da und versucht für die Menschen vor Ort da zu sein. Wir bedanken uns für die Hilfe und sind sehr dankbar für alle Unterstützung und ehrenamtliche Arbeit. Auf so vielfältige Weise werden wir immer wieder neu unterstützt. Wir erleben dies als ein Geschenk! In diesem Zusammenhang bedanken wir uns auch bei allen herzlich, die uns durch ihr Kirchgeld 2023 unterstützt haben. Dadurch kann die Arbeit vor Ort aufrecht erhalten werden. Vielen Dank! Ein gesegnetes neues Jahr und bleiben Sie behütet ihr Matthias Gienke, Pastor

50plus, Männerkreis und Seniorenkreis

50 plus Kreis

Alle 4 Wochen treffen wir uns zum gemeinsamen Austausch und Zusammensein. Wir machen vielfältige Aktivitäten und Herzliche Einladung an Alle!

Termin: 29. Februar 2024 um 12:00 Uhr
Mittagessen beim neuen Griechen in
Brüssow! Bitte anmelden: 80237
Herzliche Einladung

Männerkreis

Alle 4 Wochen treffen sich die Männer in unserer Gemeinde. Wir machen Ausflüge und treffen uns im Alten Pfarrhaus. Alle sind Herzlich eingeladen.

Termin: 27. Februar 2024 um 12:00 Uhr
Mittagessen beim neuen Griechen in
Brüssow! Bitte anmelden: 80237
Herzliche Einladung

Seniorenkreis

Seit ein paar Monaten gibt es einen neuen Seniorenkreis in unserer Gemeinde. Wir freuen uns, wenn Sie dazustoßen und Herzliche Einladung an Alle.

Termin: 05. März 2024 um 12:00 Uhr
Mittagessen beim Griechen in Brüssow
Herzliche Einladung



BORDER THEATER - JUGENDBEGEGNUNGEN DURCH KUNST

Border Theater - Spotkania Młodzieży przez Sztukę

AM 3. FEBRUAR 2024 startet ein deutsch-polnisches Theaterprojekt: BORDER THEATER - JUGENDBEGEGNUNGEN DURCH KUNST
DAS PROJEKT RICHTET SICH AN JUGENDLICHE AB DER 5.KLASSE! Wir starten mit einem polnisch-deutschen KREATIV-WINTERCAMP 03.02.2024 - 10.02.2024

Nach dem Kreativ-Wintercamp geht es weiter los! Das Projekt geht bis Ende Mai.

Ab dem 13.02.2024 treffen wir uns jeden Dienstag um 16.00 Uhr im City Treff Contrast in Brüssow. Wir bieten unter anderem folgende Workshops an: SCHAUSPIEL, TANZ, MUSIK, KUNST, KALLIGRAPHIE. Alle Workshops werden von Fachleuten geleitet. Die meisten der Kreativ-Workshops in den Winterferien finden im neu eingerichteten City Treff Kulturclub „Contrast“ in Brüssow statt. Der künstlerische Teil der Workshops, einschließlich Kalligrafie, wird in der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Stettin stattfinden.

UNTERKUNFT BEI KREATIV-WINTERCAMP

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Winterferien werden im Alten Pfarrhaus der Evangelischen Kirche in Brüssow untergebracht: Puschkinstraße 27 17326 Brüssow.

VERPFLEGUNG BEI KREATIV-WINTERCAMP

Die Jugendlichen werden mit Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagstee, Abendessen) verpflegt. Es FALLEN KEINE KOSTEN FÜR DIE JUGENDLICHEN AN, WEIL DAS PROJEKT GEFÖRDERT WIRD!

ANMELDUNG

Kirchengemeinde Brüssow Szymon Dominiak-Gorski Tel.: 00 49 160 914 69 838, Email: zusammen-wir-bruessow@pek.de

„Border Theater“ ist ein 4-monatiges Projekt, das aus dem Kleinprojektfonds des Interreg Programms finanziert wird. Projektpartner ist die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Szczecin.

Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

Weihnachtsbasteln in der gemütlichen Runde in Ludwigsburg

Am 2.12.2023 waren Senioren und Interessenten zu einer gemütlichen Bastelrunde eingeladen, um selbstständig Weihnachtsgestecke herzustellen. Frau Gorns und Frau Mittelstädt von der Pflege vor Ort sowie Frau Korb vom Landfrauenverein e.V. bereiteten den Bastelfrauen einen gemütlichen Vormittag. Frau Ehmer vom Seniorenbeirat komplettierte die Runde. Es wurden sehr schöne Adventsgestecke angefertigt. Nach dem

Mittagsimbiss und vielen Bastelarbeiten, verabschiedete sich die Gruppe, mit der Aussicht auf weitere Treffen in anspruchsvoller Runde. Einige Weihnachtsgestecke werden im Ort an Senioren verteilt, die nicht mehr aus gesundheitlichen Gründen an Veranstaltungen teilnehmen können. Das ist eine schöne Geste zur Weihnachtszeit.

Ihr Pflege vor Ort Team



Wir bitten um Spenden

Unser Saal soll schöner werden!

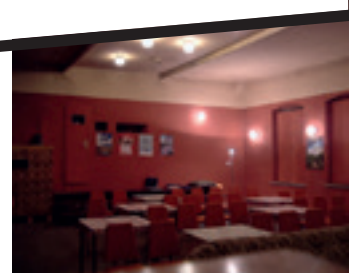
Mit neuem Fußboden, einer Heizung und verschiedenen anderen kleinen Anpassungen. Dazu benötigen wir etwa 6.000 Euro Eigenmittel, um Fördermittel des Landes Brandenburg einsetzen zu können.

Daher freuen wir uns über kleine und große Spenden an den Trägerverein *Lebendiges Brüssow e.V.* mit dem Betreff „Spende Umbau Saal“

auf unser **Konto bei der Sparkasse Uckermark**
DE44 1705 6060 3461 0028 43

über **Paypal als Spende** an
spenden@kulturhaus-kino-bruessow.de

auf der **Aktionsseite als Spende oder Sponsoring**
www.startnext.com/kuki-saal



Herzlichen Dank!



Anzeigen

Kfz- & Zweiradservice
Wolfgang Hoge
17326 Brüssow, Wollschow 30
Tel. 039742-80 537, w.hoge@zweirad-hoge.de

- Autoreparaturen, Reifendienst, TÜV → AU • 45 km/h Autos
- Simson → MZ → Fahrrad Reparaturen, Teleshop und Hol- & Bringeservice
- Verkauf/Reparatur von Rasenmähern und Rasentraktoren
- DHL-Filiale

Inh. Michael Rakow
ELEKTRO-RAKOW

- Elektroinst. u. Überprüfung von elektr. Anlagen u. Geräten
- Reparatur von elektrotechnischen Haushaltsgeräten

Tel.: 039742/80357, Handy: 0170/5319588,
elektro-rakow@t-online.de, Amtsstraße 5, Brüssow

Fachhandelsgeschäft
Geschäftszeiten:
Di. u. Do.
9.30-12.00 Uhr

Betreuungsverein **„Für einander“** Uecker-Randow e.V.

Sprechzeiten

Montag	09.00 Uhr–12.00 Uhr
Dienstag	15.00 Uhr–18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr–12.00 Uhr 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr–12.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr–12.00 Uhr (nur telefonisch)



Kontakt

Espelkamper Str. 10f
17358 Torgelow

Tel. 03976/2809-0, Fax: 03976/2809-10
www.betreuungsverein-fuereinander.info
E-Mail: info@betreuungsverein-fuereinander.de

Wir informieren Sie zu den Themen:

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Allen ehrenamtlichen Betreuern, Vorsorgebevollmächtigten sowie interessierten Bürgern stehen wir gern bei Fragen zur Seite.

Die Kosten für das Informationsgespräch trägt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern.

Das Kulturnetzwerk Brüssower Land wächst – Ein Rück- und Ausblick



Kulturnetzwerk Brüssower Land

Es ist jede Menge los in der Gegend um Brüssow – man muss nur wissen wann und wo. Damit das einfacher möglich wird, hat das Kulturnetzwerk Brüssower Land im vergangenen Jahr die Webseite www.bruessowerland.de veröffentlicht, wo alle Kulturveranstaltungen veröffentlicht werden können. Neu ist: über ein Formular auf der Seite kann jetzt jeder Verein, jede Künstlerin oder jeder Veranstalter seine Veranstaltungs-Termine eintragen. Ein Redaktionsteam prüft dann den Eintrag vor der Veröffentlichung, um Fehler und Unfug zu vermeiden. Zukünftig werden auch kulturelle Orte und weitere Plätze, wie Gaststätten oder Bildungsreinrichtungen, auf der Webseite zu finden sein.

Doch es ist seit der Gründung des Netzwerks noch mehr passiert: so wird auch an der Entwicklung eines halbjährlichen Veranstaltungs-Flyers in Papierform gearbeitet. Außerdem daran, wie sich Vereine oder Veranstaltungsorte besser gegenseitig mit Ausstattung, Wissen und Kontakten helfen können. Denn der Hintergrund der Netzwerkgründung war vor allem dieser: dass sich Kulturschaffende und Veranstaltende besser kennenlernen, sich abstimmen und austauschen. Denn ein vielfältiges Angebot an Ausstellungen, Kino, Konzerten, Mitmachangeboten und Festen in der näheren Umgebung ist schon da – nur wissen manchmal die einen von den anderen nichts. Wenn jeder ein kleines bisschen mitdenkt und mitwirbt, könnten alle davon profitieren, vor allem auch die Gäste und das Publikum.

Oft bremst die Landesgrenze den Informationsfluss und das gegenseitige Kennenlernen. Hinter Brüssow endet die Zuständigkeit der Zeitung, des Regionalfernsehens, der jeweiligen Amtsblätter. Auch das war ein Grund für die Gründung des Kulturnetzwerks: sich in der Umgebung zu vernetzen, die den

Alltagsradius bildet, also auch nach Ueckerrandow. So gehörten zu den ersten Netzwerkpartnern nicht nur Institutionen aus dem Raum Brüssow *, sondern auch aus Bröllin. Inzwischen sind weitere Interessierte dazu gekommen: beim Netzwerktreffen im November kamen neben den bisherigen Netzwerkpartnern auch Vertreterinnen und Vertreter von Lankdreis, Amt und Stadt, des Moderne Musik e.V., der Kita Sonnenschein, der Kirchgemeinde Schmölln, des ehrenamtlichen Teams der Bibliothek Brüssow und der Rettungsschwimmer der Badeanstalt. Dabei wurde auch klar: die Veranstaltungsreihe „blauer Dienstag“ (siehe Kasten) soll auch in der kommenden Saison wieder stattfinden.

Wer mehr Informationen über das Kulturnetzwerk Brüssower Land haben, oder sich selbst einbringen möchte, ist herzlich zum nächsten Netzwerktreffen am 21. Februar 24 um 16 Uhr im Kulturhaus Kino Brüssow eingeladen – am besten mit Anmeldung: kultur@bruessowerland.de

*Partner im Kulturnetzwerk Brüssower Land: Kulturhaus Kino, Museum, Kirche Brüssow, Tourismusverein Brüssower Land, Battin e.V., Kunsthof Barna von Sartory, Bröllin e.V., Kreisvolkshochschule UM. Gefördert wird das Netzwerk durch die DSEE - Engagiertes Land.



Blauer Dienstag war ein Erfolg

Immer ein kleines Programm, jeden Dienstag in der letzten Stunde der Badezeit – so die Idee, die das Kulturhaus 2023 zusammen mit dem Team von Badeanstalt und Kiosk am Brüssower See umgesetzt hat. Wie auch das Amt bestätigt hat: das Konzept war ein voller Erfolg und bescherte dem Bad zusätzliche Popularität und erfreute Gäste. Mitgemacht haben unter anderem der Kirchenchor, das Kulturhaus mit verschiedenen DJs, das Bademeister-Team mit Sportangeboten, Karolina Kurpiel mit Xi-Gong, die AG Mobilität Nord-Ost mit einer Radwege-Umfrage und das Kiosk-Team mit Extra-Öffnungszeiten und -Drinks. Vielen Dank an all die Ehrenamtlichen, Engagierten und auch die mitwirkenden Gäste!!! Wer im Sommer '24 einen blauen Dienstag gestalten möchte kann sich gern melden: kultur@bruessowerland.de oder persönlich bei den Teams von Kulturhaus oder Badeanstalt.

(Text und Fotos: Katja Geulen)



Kein Wasserkocher und auch kein Boiler

Der studierte Kernphysiker Jörg Müller könnte sicher stundenlang über Atomkerne, positive Protonen und Streuexperimente sprechen. Doch an diesem Tag zeichnet er mit seinen Worten ein klares Bild von Sedimentschichten des Wassers im Windwärmespeicher von Nechlin.

Norman Glowe, der stellvertretende Bürgermeister von Brüssow, hat ein Informationstreffen für Kommunalpolitiker, Kirchengemeinderat, Bürger und Amtsvertreter organisiert, um die Funktionsweise des Speichers und seinen Nutzen vor Ort selbst kennenzulernen. Der Gründer und Aufsichtsratsvorsitzende der Enertrag SE steht vor dem grün verkleideten Wasserkessel, der wie er betont, kein Boiler ist. Denn ein Boiler würde das Wasser kochen. Und blubbernde Blasen kann man hier nicht gebrauchen. Das würde die Sedimentschichten des Wassers stören und damit die verschiedenen Temperaturbereiche. Dabei steht er an diesem kalten Oktobermorgen nur in Hemd und dünnem Anzug da, während die Zuhörer und Zuhörerinnen in Anorak, Schal und Mütze vor ihm stehen. Jörg Müller deutet in Richtung des Nechliner Kornspeichers und erklärt: „Früher und auch heute müssen die Landwirte die Ernte einfahren und dann zwischenlagern. Ohne Speicher kann man sie nicht verteilen und das erfolgt später. Man kann nicht jedes Kilogramm Korn gleich jedem nach Hause ins Regal stellen. Und genauso ist es mit der Windenergie auch. Wir nehmen die Windlastspitzen auf“.

Und meint damit: Wenn der Wind ordentlich bläst und die Windkraftanlagen eigentlich heruntergeregelt werden müssten, weil das Netz die Energie nicht aufnehmen kann, fließt der Strom zumindest hier in Nechlin über armdicke Kabel, die extra gelegt wurden, vom 800m entfernten Windfeld zum Durchlauferhitzer. Das Wasser wird aber dabei nur erhitzt, nicht gekocht. Und deshalb mag Jörg Müller den Begriff „Boiler“ auch nicht.

Hinter der grünen Isolierung des Wärmespeichers verborgen ist ein Edelstahlbehälter, der ohne eine einzige Schraube auskommt. Die dünnen, aber kräftigen Segmente wurden gefalzt und sind so sehr dicht miteinander verbunden. 18 Meter Durchmesser, eine Million Liter Wasser Fassungsvermögen. Ein bis zwei Wochen könnte sich Nechlin damit mit Wärme versorgen, zu einem günstigen Preis von 10 Cent pro kWh. Ob das auch in Brüssow denkbar sei?, kommt eine Frage auf. „Natürlich“, sagt Jörg Müller, „auch das ist möglich.“ Schon viele Interviews hat Jörg Müller in den letzten Jahren gegeben, wurde oft zitiert, von Ministern besucht und vom Land geehrt. Er, der nun vor den Brüssowern spricht, macht dies immer noch leidenschaftlich. Mit Überzeugung und mit Energie. Während die Interessierten aus Brüssow wieder in ihre Autos steigen und die Heizung aufdrehen, steht Müller noch im kalten Wind und winkt ihnen nach.

Wie antwortete er doch vorhin auf die Frage ob er nicht friere: „Ein altes Kraftwerk braucht Kühlung.“

Text und Foto: Arne Hube



Anzeigen

GR **Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt**
 · Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
 · Waschanlage / Unterbodenschutz · HU und AU
 17326 Brüssow · Amtsstraße 5
 Tel.: 039742 / 81962 · Fax 039742 / 89039

Richter
 Heizung & Sanitär GmbH
 Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
 Tel. 039742 / 80727



ZWK
Zukunftswerkstatt
Kommunen

Gemeinsam
für die Uckermark.



UMfrage.

Wir wollen es wissen: Wie beurteilen Sie die Lebensqualität in der Uckermark?

Die Bevölkerung in Deutschland ist dabei, sich zu verändern: man könnte sagen, wir werden älter, weniger und vielfältiger. Das zeigt sich in vielen Bereichen auch in der Uckermark. Dieser „demografische Wandel“ (also die Abnahme und Überalterung der Bevölkerung und die Abwanderung und Zuwanderung von Menschen) stellt gerade in ländlichen Räumen die Kommunen vor große Herausforderungen, um die Daseinsvorsorge sicherzustellen. Hierzu zählen u. a. Leistungen in den Bereichen Bildung, medizinische Versorgung, Mobilität, Nahversorgung oder Brand- und Katastrophenschutz.

Mit dem Ziel, für diese Herausforderungen die passenden Lösungen zu finden, nimmt der Landkreis Uckermark an dem Projekt „Zukunftswerkstatt Kommunen“ teil. Im Austausch mit weiteren 39 Kommunen deutschlandweit wird untersucht, welche guten Ansätze es schon gibt und welche Maßnahmen umgesetzt werden können, um dem demografischen Wandel zu begegnen.

Wir möchten mit dieser Umfrage die Sichtweisen der Bürgerinnen und Bürger kennenlernen, um gemeinsam die richtigen Wege für die Uckermark zu finden – damit unser Landkreis als Lebensraum für alle Generationen attraktiv bleibt!



Teilen Sie uns mit, warum Sie in der Uckermark leben,
was die Uckermark für Sie ist.
Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

www.uckermark.de/umfrage



LANDKREIS
UCKERMARK

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ein Projekt von:

kompetenzz